

§ 2 Oö. TR

Oö. TR - Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 2

Untersuchungsstellen

Die Untersuchung ist von der nach dem Wohnsitz bzw. Aufenthalt der zu untersuchenden Person örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

In Kraft seit 01.10.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at